Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 3 (1911)

Heft: 10

Rubrik: Kongresse und Konferenzen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der *Revision des eidg. Fabrikgesetzes*, dieser wichtigen Zeitfrage, hat die Zentralleitung ebenfalls stets die volle Aufmerksamkeit geschenkt. Mit Bedauern wird konstatiert, dass die Vertreter des Schweiz. Gewerbevereins in der vom eidg. Industriedepartement bestellten Expertenkommission in der Verteidigung des Vereinspostulats nicht den gewünschten Erfolg erzielt hat.

Zur Frage der *Sonntags-* und *Nachtarbeit* übergehend, wird gesagt, dass schon im letztjährigen Bericht die Rechtsungleichheit und Unzulänglichkeit unserer heutigen Gesetzgebung zu Ungunsten der kleineren Betriebe dargelegt und gezeigt worden sei, dass in der Arbeiterschaft die Tendenz obwalte, möglichst viele dieser kleinen Betriebe dem Fabrikgesetz sowie den kantonalen Gesetzen betreffend Sonntags- und Nachtarbeit und dergleichen zu unterstellen. Eine befriedigende Lösung solcher Fragen müsse im *eidg. Gewerbegesetz* gemacht werden. Die dabei ausgesprochene Erwartung, dass die gewerblichen Orts- und Berufsverbände der Meister gegen jene «die freie Berufsausübung beeinträchtigenden Bestrebungen» (!) energisch Stellung nehmen möchten, hat sich zum Teil erfüllt. Namentlich ist der schweiz. *Bäckermeister*verband gegen die Tendenz, in einigen Kantonen ein Verbot der Nachtarbeit im Bäckergewerbe einzuführen, energisch aufgetreten. Die Frage bildete das Haupttraktandum des Bäckermeisterverbandes in Basel. Ferner hat dieser Verband eine Broschüre veröffentlicht, welche die bestehenden Verhältnisse der Nachtarbeit, gestützt auf vorgenommene Erhebungen, darstellt und die Notwendigkeit eines Verbotes bestreitet.

Es wird weiter versichert, dass die Vertreter des Schweiz. Gewerbevereins in der Expertenkommission betr. Revision des Fabrikgesetzes gegen bezügliche Anträge (Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien) energisch Stellung genommen haben. Es wird auch nicht als glaubhaft angenommen — und wir stimmen dem Berichterstatter des Schweiz. Gewerbevereins zu — dass man in nächster Zeit auf dem Wege der *Bundes*gesetzgebung zu einem solchen Verbot gelangen werde. Wohl aber drohe ein solches Verbot in einzelnen Kantonen.

Wir wollen hoffen, dass diese Befürchtung der Gewerbevereinler bald in Erfüllung gehen möge. Dazu ist es aber nötig, dass die Genossen in den einzelnen Kantonen sich an der *energischen* Stellung unserer Gegner ein Beispiel nehmen und gleichfalls energisch darauf hinarbeiten, dass die Befürchtungen derselben in Erfüllung gehen.

Von der *kantonalen Gesetzgebung* über das *Lehrlingswesen* wird konstatiert, dass dieselbe seit einiger Zeit in einen Stillstand eingetreten ist, wozu die Aussicht auf den baldigen Erlass eines Bundesgesetzes etwas beitragen möchte. Zurzeit bestehen 13 kantonale Gesetze über die Berufslehre; in zwei Kantonen (Appenzell und St. Gallen) sind die Gesetzesvorlagen vom Volke verworfen worden.

Die Verhandlungen zwischen dem Ingenieur- und Architektenverein, dem schweiz. Baumeisterverband und mehreren baugewerblichen Berufsverbänden, die dem Schweiz. Gewerbeverein als Sektion angehören, für eine Vereinbarung über *gemeinsame Leitsätze* betreffend das *Submissionsverfahren* bei *Hoch- und Tiefbauten* sind endlich im Berichtsjahr zu einem Abschluss gelangt.

Damit ist auch eine verwandte Angelegenheit, die den Zentralvorsand des Schweiz. Gewerbevereins andauernd beschäftigte, erledigt worden, wenigstens wird die Hoffnung ausgedrückt, dass dies der Fall sei. Im Jahre 1902 nahm der Schweiz. Gewerbeverein auf Veranlassung der Maler- und Gipsermeister sowie einiger anderer Berufsverbände die Frage der Aufstellung *einheitlicher Massmethoden* sowie die *Regelung des Submissionswesens* in die Hand. Es kamen einheitliche «Leitsätze» zustande.

Der vom Schweiz. Gewerbeverein eingereichte Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend den Schutz des Gewerbebetriebes enthält auch Bestimmungen betreffend Submissionswessen, Unterbieten, Schleuderpreise etc.

Im Bestreben, unter den Unternehmerorganisationen eine bessere Fühlung zur Wahrung gemeinsamer Interessen herzustellen, ist mittelst der neuen Statuten ein neues Organ, der «weitere Zentralvorstand» geschaffen worden. Damit konnten auch die Kompetenzen und Aufgaben, welche bisher der Zentralleitung des Schweiz. Gewerbevereins bei allen *Massnahmen zur* Abwehr und Bekämpfung von *Streiks* und *Boykotts* obgelegen haben, einem *Kartellverband aller dem Schweiz. Gewerbeverein angehörenden Berufsverbände* übertragen werden, der nun unter die Leitung einer *ständigen Spezialkommission* gestellt worden ist, welche sich *ausschliesslich mit der Streikbekämpfung* zu befassen hat.

Sehr bemerkenswert ist auch folgende Stelle im Bericht:

«Die Organisation der gewerblichen Arbeitnehmer folgt dem Beispiel anderer Interessengruppen, sie wird ebenfalls immer mehr *international*. Mehrere Berufsverbände der Schweiz haben mit den berufsverwandten anderer Länder Vereinbarungen getroffen oder solche vorbereitet, um sich in wirtschaftlichen Kämpfen und andern gemeinsamen Interessenfragen gegenseitig zu verständigen und zu unterstützen.»

Wir haben es also auch hier mit einer *Verschärfung des Kampfes des organisierten Unternehmertums mit der organisierten Arbeiterschaft* zu tun, und nicht nur auf nationalem, sondern auch auf internationalem Gebiete. Das ist uns zwar nichts Neues, köstlich ist aber trotzdem dieses offene Bekenntnis. Die «internationalen Gesellen» haben sicherlich ihre Freude daran, sie werden gleichfalls daraus ihre Konsequenzen ziehen.

Kongresse und Konferenzen.

Der schweizer. Gewerkschaftskongress in St. Gallen.

I.

Wie dies vorher angezeigt wurde, fand am 24., 25. und 26. September letzthin der Kongress des Gewerkschaftsbundes im Hotel St. Leonhard in St. Gallen statt.

Die Wetterheiligen waren dieser Veranstaltung des schweizerischen organisierten Proletariats in der Metropole der Stickereiindustrie nicht günstig gesinnt. Eiskalter Wind und Regenwetter empfing die Delegierten, die vereinzelt schon am Freitag abend am Kongressort einrückten, so dass jedermann froh war, möglichst bald Unterkunft zu finden und sich von den Strapazen einer langen Reise auszuruhen. Mit Ausnahme der Appenzeller müssen nämlich alle Schweizer eine grosse Reise machen, um nach St. Gallen zu kommen. Von den Ausländern sind nur die Oesterreicher in erreichbarer Nähe angesiedelt, weshalb sie auf eine besondere Delegation verzichten konnten.

Wenn zu alledem nach den schönen Sommertagen plötzlich ein regelrechtes Hundewetter so kräftig einsetzt, wie dies in St. Gallen passierte, dann wird einem die Stimmung für den Kongress ordentlich verdorben.

So darf man sich nicht wundern, dass am Samstag morgen beim Eintritt ins Lokal die meisten Delegierten trübe, sogar saure Gesichter schnitten. Einzig unser Freund, der kurze Friseur, brachte etwas Leben in die Bude, indem er, mit riesiger Stange bewaffnet, wie ein aufrechter Monoplan beständig von einer Ecke des Saales zur andern flog, bald den Ofen heizte, bald die Fenster aufriss, Bankettkarten feilbot oder ähnliche zur Unterhaltung der Delegierten bestimmte Leistungen vollbrachte.

Der Saal hatte der III. oder IV. Kompagnie des Bataillons 97 in der Nacht vorher als Quartier gedient. Unter den roten Dekorationen und zwischen den mit Bildern der grossen Sozialisten Marx, Engels, Lasalle u. a. geschmückten Wänden scheinen unsere St. Galler-, Thurgauer- oder Appenzellermilizen gut geschlafen zu haben. Der Vorfall hat weder der Eidgenossenschaft noch der Sozialdemokratie geschadet, dagegen war er für die Anträge der Zürcher Genossen nachteilig.

Nach diesen Präliminarien wird es gestattet sein, zum eigentlichen trockenen aber sachlichen Kongressbericht überzugehen.

* * *

Zunächst sei daran erinnert, dass auf der Traktandenliste folgende Punkte verzeichnet waren: *Tätigkeitsberichte des Bundeskomitees, der Geschäftsprüfungskommission* und des *Arbeiterinnensekretariats, Referat des Gewerkschaftssekretärs über die allgemeine Situation in der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung, Revision des eidgen. Fabrikgesetzes, Beziehungen zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften, Interessengemeinschaft der Eisenbahner, der Staats- und Gemeindearbeiter und der Arbeiter in der Privatindustrie, Partei und Gewerkschaften, Teuerung und Lohnarbeiter.*

Es ist nicht mit Unrecht von einzelnen Delegierten erklärt worden, die Tagesordnung sei etwas zu reichhaltig, um in der vorgesehenen Zeit erledigt werden zu können. Dabei ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, dass nur alle drei Jahre Gewerkschaftskongress ist und sowohl dem Bundeskomitee wie dem Gewerkschaftsausschuss über die wichtigsten Probleme, mit denen beide sich während dieses Zeitraumes zu befassen haben, gewisse Richtlinien angegeben werden müssen. Ebenso muss denen, die berufen sind, als Vertrauensmänner oder Funktionäre der Gewerkschaften und der grössern Arbeiterunionen an den verschiedensten Orten für die Gewerkschaftsbewegung zu wirken, Gelegenheit geboten werden, mit dem Bundeskomitee und den Mitgliedern des Gewerkschaftsausschusses direkt in Fühlung zu treten, damit über Praxis und Taktik der Gewerkschaftsorganisation ein auf Erfahrungen beruhender gegenseitiger Meinungsaustausch stattfinden könne.

Endlich ist der Gewerkschaftskongress dazu bestimmt, nach aussen die Stellungnahme der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft zu den wichtigen sozialpolitischen Fragen kundzugeben, trotzdem diese Kundgebungen infolge der stark reduzierten Vertreterzahl an demonstrativer Wirkung gegenüber frühern Kongressen viel einbüssten. Deshalb fand das Bundeskomitee, es sei notwendig, entgegen den Vorschlägen einzelner Vorstände die Traktandenliste in vollem Umfang aufrechtzuerhalten.

Die *Präsenzliste* verzeichnet nach einigen Ergänzungen 80 Delegierte, die 21 Gewerkschaftsverbände mit zirka 73,000 Mitgliedern vertraten, ferner 27 Vertreter der Arbeiterunionen Zürich, Basel, Bern, Luzern, Winterthur, Herisau, Rorschach, Baden, Amriswil, Davos, Arbon, Schaffhausen, St. Gallen, Weinfelden, Chur, Frauenfeld und Rheintal. Als Gäste sind anwesend: Arbeiterinnenverband: Frau Berta Zinner; Schweiz. Arbeiterbund: O. Lang, J. Lorenz; Sozialdemokratische Partei: M. Fähndrich. Als Referent: Dr. Fr. Studer. Vertreter des Auslandes: Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands: Ad. Cohen, Gustav Sabath; Confédération Générale du Travail, France: Lefèvre, secrétaire des Bijoutiers; Umanitaria Mailand: Francesco Cafassi.

Die Verhandlungen wurden gegen zehn Uhr morgens von Genosse *Schneeberger*, Sekretär des Metallarbeiter-Verbandes, eröffnet. Er rekapitulierte in seinem Eröffnungswort die Geschichte der Reorganisation des Gewerkschaftsbundes, begrüsste insbesondere die erstmals erschienenen Vertreter der Eisenbahner und gab der Hoffnung Ausdruck, dass die Verminderung der Zahl der Delegierten, die durch das Statut bedingt ist, der Arbeit förderlich sein werde.

Namens der st. gallischen Regierung begrüsst Ständerat Heinrich *Scherrer* den Kongress. Er erläutert das Verhältnis von Partei und Gewerkschaft, indem er die Gemeinsamkeit betont, und stellt die grossen historischen Funktionen der Gewerkschaften fest, die ebenso bedeutend sind, wie die der Zünfte im Mittelalter. Das Prinzip des « laisser faire » hat sich ausgelebt, die Organisation beginnt das wirtschaftliche Leben zu beherrschen — Trusts, Kartelle, Gewerkschaften werden ausschlaggebend. Die Gewerkschaften werden das Gerippe der künftigen Wirtschaftsordnung sein, und der Staat sich ihren Formen anpassen Er begrüsst die Gewerkschaften als historische Träger künftiger herrlicher Entwicklung und hofft, dass die Kongressarbeit segensreich sein werde.

Namens der städtischen Behörden begrüsst Herr Stadtrat *Zweifel* den Kongress

Genosse *Cohen* als Vertreter der deutschen Generalkommission der Gewerkschaften und Genosse *Lefèvre* als Vertreter der französischen Confédération du Travail überbringen die Grüsse der ausländischen Gewerkschafter, Unionspräsident *Rüdiger* begrüsst den Kongress namens der Arbeiterunion St. Gallen.

Es erfolgt die Konstituierung des Kongressbureaus. *Greulich* wird als Präsident und die Genossen *Staude* und *Schneeberger* als Vizepräsidenten gewählt. Als Protokollführer belieben *Pechota* und *Wyss* von Winterthur. Nach Genehmigung der Geschäftsordnung, die das Bundeskomitee in Vorschlag gebracht hat, wird der gedruckt vorliegende Jahresbericht einstimmig genehmigt. Ebenso der Bericht des Arbeiterinnensekretariates nach einigen instruktiven Voten der Genossen *Eugster* und Frau *Walter*. Letztere betont die immer wiederkehrende Gleichgültigkeit der Gewerkschafter der nicht gerade mehrheitlich von Frauen besetzten Berufe gegenüber den Frauenorganisationen. Solange die Frau unorganisiert sei, bedeute sie eine Gefahr für die Männer und damit für die bisher einseitig männliche Gewerkschaftsbewegung. Sie plädiert für die Ausbildung weiblicher Agitatorinnen.

Es werden Begrüssungstelegramme an das gerade in Zürich tagende Internationale sozialistische Bureau und an den Kongress der Schalenmacher in Delémont geschickt.

Die Interessengemeinschaft der Arbeiter im öffentlichen und im privaten Betrieb. Ueber dieses so aktuelle Thema hielt Genosse *Greulich* in der Samstagssitzung des Gewerkschaftskongresses ein sehr instruktives Referat. Er führte ungefähr folgendes aus:

Es ist eine tägliche Erscheinung, dass die Arbeiter und Angestellten der öffentlichen Betriebe sich als etwas besseres dünken als die Arbeiter im Gewerkschaftsbund. Auf Grund der ökonomischen Tatsachen besteht eine Interessengemeinschaft zwischen diesen beiden Arbeiterkategorien, auch dann, wenn die einen es nicht anerkennen. Schon Marx weist darauf hin, dass der Lohn der ungelernten Arbeiter das Minimum darstellt und solange die Arbeit Ware ist, wird jeder Lohnarbeiter, ob qualifiziert oder nicht, in seiner Entlöhnung von deren Preishöhe abhängen. Einzig die obersten Beamten sind von dieser *Solidarität des Lohngesetzes* ausgeschlossen. Greulich hat an einem Budget der Stadt Mailand berechnet, dass die Verhältnisse der Löhne von Strassenarbeitern und qualifizierten Beamten immer gleich bleiben. So auch die Arbeiter- und Lehrerlöhne im Tessin Die sogenannten Bessergestellten befinden sich in Interessengemeinschaft mit den Schlechtbezahlten. Letztere schimpfen aber heute noch, wenn die Arbeiter in den Streik treten. Dabei vergessen sie, dass ihr Lohn abhängt von den gewerkschaftlichen Erfolgen der Arbei-

ter. *Nur die gewerkschaftlichen Aktionen in den Privatbetrieben haben die Lage der Beamten verbessert.* Der Neunstundentag und der Minimallohn sind in der Zürcher Gemeindeordnung nur Folgen der Breschen, die die Gewerkschafter unter grossen Opfern geschlagen haben. Das Schwergewicht des niedrigen Lebensniveaus der Unqualifizierten zieht sowohl die qualifizierten Arbeiter wie die Angestellten hinab. Als das *Lokomotivpersonal* in Lohnbewegung stand, da dachte es an uns Gewerkschafter, und ein konservativer Lokomotivführer brachte ein Hoch auf Greulich aus. Als aber diese Leute ihre Löhne erhöht hatten, vergassen sie die Arbeiter und intriguieren gegen den Anschluss an den Gewerkschaftsbund.

Und nun zur *Angst* der Arbeiter in öffentlichen Betrieben. Ihre Arbeitsverhältnisse werden öffentlichrechtlich geregelt — eben durch Gesetz und Verordnung. Die Arbeitsstellung ist etwas fester und man muss unsererseits das auch anstreben. Diese dauernden Stellungen werden natürlich höher geschätzt. Das Mittel des Streiks schreckt die Leute. Das Streikrecht fehlt bisher nur den Eisenbahnern. Ernsthaft lässt sich ein Streik überhaupt nicht vermeiden, wenn die Situation derart ist, das wird man auch mit Gesetzen nichts machen können. Dagegen ist der Sympathiestreik fast ausgeschlossen. *Ist aber der Streik für die Arbeiter im öffentlichen Betrieb ausgeschlossen, so sollen sie dafür die Streiks der Arbeiter im Privatbetrieb unterstützen.* Als man ihn, Greulich, bei der Aufsichtskommission des Arbeitersekretariates verklagte, weil er für den Gewerkschaftsbund unter den Eisenbahnern agitierte, erklärten die Vertreter der grossen Eisenbahner-Organisationen, sie seien doch auch im Arbeiterbund Dabei haben die Herren weder für Arbon noch für Fahrwangen einen Franken gegeben. Jetzt besteht zwar die Aussicht, dass die Besoldungsordnung unter Dach kommt. Aber was heute eine Verbesserung ist, ist in wenigen Jahren eine Verschlechterung. Sie vergessen, dass ein Eintreten für die Verbesserung der Arbeiter in öffentlichen Betrieben in den Räten die Opposition der Sulzer-Ziegler und Konsorten, unter Hinweis auf die Verhältnisse in der Privatindustrie mit sich bringt *«Ihr begeht das grösste Unrecht gegen euch selbst, wenn ihr bei einem Streik mit den Mastbürgern zusammenschimpft!»* Die Streiks im öffentlichen Dienst können überhaupt nur ganz kurze Zeit, nur wenige Tage, dauern. Sie brauchen keine eigenen Streikkassen, diese Arbeiter, sollen dafür aber die Streikkassen der Arbeiter im Privatbetrieb unterstützen, aber ausreichend Greulich glaubt nicht an sofortige Erfolge. Die herrschende Partei arbeitet mit allen Kräften gegen den Gewerkschaftsbund im öffentlichen Betrieb, weil sie Stimmenzuwachs der Sozialdemokraten fürchtet. Die politische Stellung des Gewerkschaftsbundes wird durch den Klassenstaat sozialdemokratisch. Wir hoffen, dass die wirtschaftlichen Tatsachen und die Erkenntnis derselben ihre Früchte tragen werden.

Greulich legt sodann nachstehende Thesen vor:

«1. In Arbeitszeit und Löhnung stehen die im öffentlichen Dienst Beschäftigten unter dem gleichen kapitalistischen System wie die in Privatbetrieben. Die gewöhnliche Handarbeit erhält da wie dort ungenügenden, oft Hungerlohn. Auch die «bessergestellten» Arbeiter, Angestellten und Unterbeamten erhalten nur Besoldungen, die mehr oder weniger zur Ernährung und Wohnung hinreichen, aber doch nur ein Leben von der Hand in den Mund ermöglichen.

2. Unter dem Kapitalismus — der auch den Staat regiert, solange die Arbeiterklasse nicht ihrer Zahl gemäss vertreten ist — herrscht ein Gesetz der Solidarität für alle Lohnarbeiter, zu denen auch die Unterbeamten und Lehrer gehören. Solange noch eine grosse Masse Arbeiter Hungerlöhne erhält, solange bleiben auch die Besoldungen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst auf das Notdürftigste beschränkt.

3. Das einzige Mittel, die Arbeitszeit zeitgemäss zu verkürzen und den Lohn entsprechend zu erhöhen, ist der gewerkschaftliche Kampf. Die Arbeiter in Privatbetrieben sind darin die Pioniere. *Ihren* gewerkschaftlichen Kämpfen ist zu verdanken, wenn die Fortschritte dann — trotz dem Widerstande kapitalistisch gesinnter Behörden — auch den Beschäftigten im öffentlichen Dienst zugute kamen.

4. Die Beschäftigten im öffentlichen Dienst stehen nach öffentlichem Recht (Gesetz oder Verordnung) meist in Anstellung auf längere Dauer. Das Mittel des Streiks kann nur in Fällen äusserster Aufregung zur Anwendung kommen. Da ein Tarifvertragsverhältnis nicht besteht, können sie sich auch nicht die Freiheit eines Sympathiestreiks ausbedingen.

5. Ist es schon Dankbarkeitspflicht der im öffentlichen Dienst Beschäftigten, den gewerkschaftlichen Kämpfen der Arbeiter in Privatbetrieben ihr volles Interesse zuzuwenden, so noch mehr eine Pflicht der Selbsthilfe. Bei der stets steigenden Verteuerung aller Lebensbedürfnisse werden schon nach kurzer Zeit alle Lohnverbesserungen ungenügend zur Bestreitung der Lebensnotdurft, hat sich nach wenigen Jahren die Lage aller verschlechtert. Es bedarf also immer neuer Kämpfe zum Schutze vor Verelendung. Diese Kämpfe werden nach dem herrschenden Solidaritätsgesetz auch für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst geführt.

6. Daraus ergibt sich eine Solidaritätspflicht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst gegenüber den Arbeitern in Privatbetrieben und ihren gewerkschaftlichen Kämpfen. Diese Solidaritätspflicht wird erfüllt:

a. durch Anerkennung des Standpunktes der kämpfenden Arbeiterklasse und Beitritt der Verbände der Beschäftigten im öffentlichen Dienst in den Schweizerischen Gewerkschaftsbund;

b. durch öffentliche *Sympathiebezeugungen* und ausgiebige materielle Hilfe bei allen gewerkschaftlichen Kämpfen.»

Von diesen fanden die unter Ziffern 1, 2, 3 und 5 und 6 bezeichneten die Zustimmung der Kongressdelegierten, während These 4 gemeinschaftlich mit dem Antrag der Arbeiterunion Zürich über Sympathiestreiks behandelt werden sollte und nachher vom Antragsteller zurückgezogen wurde.

Internationale Gewerkschaftsbewegung.

Siebente internationale Konferenz der Vertreter der gewerkschaftlichen Landeszentralen.

(Fortsetzung und Schluss.)

Die *internationalen Hilfsaktionen* bildeten den wichtigsten Punkt der Verhandlungen. Der Antrag der Landeszentrale Schweiz, der eine Regelung solcher Hilfsaktionen will, wurde in folgender Fassung angenommen:

«Das internationale Sekretariat hat sich an internationalen Hilfsaktionen nur dann zu beteiligen, wenn gleichzeitig mehrere Berufs- oder Industrieverbände eines Landes derart in wirtschaftliche Kämpfe verwickelt sind, dass die zu deren Durchführung erforderlichen Mittel im eigenen Lande oder von den internationalen Branchenorganisationen, denen die beteiligten Verbände angehören, nicht aufgebracht werden können.

Die Einleitung einer internationalen Hilfsaktion hat ferner nur dann zu erfolgen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Von der Landeszentrale, der die zu unterstützenden Organisationen angehören, ist ein motiviertes Gesuch an das Internationale Gewerkschaftssekretariat ein-